

Vorlage	Vorlage-Nr: V 2002/225
TOP:	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 03.12.2002
Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer	
Beteiligte Fachabteilungen:	
Verfasser/in:	Herr Nießing
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium
	11.12.2002 Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss
	18.12.2002 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung auf Borkener Gebiet werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger, Landesbeihilfen und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zu Lasten des Gebührenzahlers.

Diese Finanzierungslücke hat sich erhöht, weil das Land im Jahre 2001 seine bisherigen Finanzierungshilfen gestrichen hat. Eine Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses wird es künftig nicht mehr geben. Nach den neuen "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des „Aktionsprogramms zur naturnahen Entwicklung der Gewässer 2. Ordnung in NRW“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden im Wege der Anteilsfinanzierung nur noch Maßnahmen gefördert, die sich aus Konzepten zur naturnahen Fließgewässerentwicklung ergeben, wozu wohl die angesammelten Mittel aus der Abwasserabgabe herangezogen werden sollen.

Da die angesprochenen Maßnahmen (bisher) nicht zum Aufgabenbereich der Verbände gehören, entstünden bei einer Umsetzung angesichts der offenen Restfinanzierung beachtliche zusätzliche Belastungen. Denn schon die Erarbeitung solcher Konzepte kann nicht in den Verbänden, sondern muss in der Regel durch Fachleute für Gewässerökologie oder Landschaftspflege erfolgen.

Von der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die bis Ende 2003 in nationales Recht umgesetzt

sein muss, werden weitere Belastungen erwartet. Welche konkreten Anforderungen sich aus den für sogenannte Flussgebietseinheiten aufzustellenden Maßnahmeprogrammen und Bewirtschaftungsplänen ergeben werden, ist derzeit aber noch nicht abzuschätzen.

Der Gesamtgebührenbedarf erhöht sich für 2003 um 7% (Vorjahr: 27%) und basiert auf den im Jahr 2002 gezahlten Verbandslasten in Höhe von	237.433,21 Euro,
der Rücklagen-/Fehl Betragsabwicklung mit einem Saldo (Fehlbetrag) in Höhe von	11.988,29 Euro
und dem städtischen Anteil an den Unterhaltungskosten der Bocholter Aa von voraussichtlich	<u>43.000,00 Euro,</u>
so dass sich ein Ansatz von	292.421,50 Euro
ergibt.	

Aufgrund der Unterschiede bei der Finanzierungssituation der Verbände und bei den Jahresabschlüssen der Vorjahre ist die Gebührenentwicklung uneinheitlich. In acht von insgesamt elf Verbandsgebieten kommt es zu Erhöhungen bis zu 25% (Venn- und Thesingbach). In drei Fällen ergeben sich wegen einer günstigen Rücklagensituation Reduzierungen.

Die Gebührenberechnungen und weitere Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- ∪ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- ∪ Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- ∪ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- ∪ Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

S a t z u n g zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160),
- der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

"5.1 Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände

5.10 Borkener Aa

für Waldflächen	3,92 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	7,84 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	23,51 Euro,

5.11 Döringbach

für Waldflächen	12,49 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,98 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	74,94 Euro,

5.12 Els- und Knüstringbach

für Waldflächen	10,42 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	20,84 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	62,51 Euro,

5.13 Mengerling-, Rümping-, Honselbach

für Waldflächen	10,91 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,83 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,49 Euro,

5.14 **Meßling-Rindelfortsbach**

für Waldflächen	8,87 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	17,73 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	53,20 Euro,

5.15 **Raesfelder Isselverband**

für Waldflächen	13,94 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	27,88 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

5.16 **Rhaderbach, Wienbach**

für Waldflächen	7,23 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	14,47 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

5.17 **Rhederbach**

im Einzugsgebiet der Bocholter Aa	
für Waldflächen	10,94 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,88 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,63 Euro,
im sonstigen Gebiet (nicht zur Bocholter Aa hin entwässernde Flächen)	
für Waldflächen	8,37 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	16,74 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	50,22 Euro,

5.18 **Untere Schlinge**

für Waldflächen	2,62 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	5,23 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	15,69 Euro,

5.19 Venn- und Thesingbach

für Waldflächen	9,67 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	19,33 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	57,99 Euro."

2. § 7 Inkrafttreten:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

"7.9 Die 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft."

Anlage

Wasser- und Bodenverbandsgebühren Kalkulation 2003

Verband	Umlagen		Bedarf		Verteilung Flächen				Ermittlung Einheiten				Gebühren				Veränderung 2002/2003	
	Euro		Euro		Wald	außerhalb	innerhalb	Summen	Wald	außerhalb	innerhalb	Summe	Wald	außerhalb	innerhalb	Euro/ha	Euro/ha	%
			Rücklagen/ Fehlbeträge	Summen	ha	ha	ha	ha	(0,5)	(1,0)	(3,0)	Summe	Euro/ha	Euro/ha	Euro/ha	Euro/ha	Euro/ha	
Borkener Aa	25.875,54	-1.379,84	24.495,70	302,92	1.046,17	642,65	1.991,94	151,46	1.046,17	1.928,55	3.126,18	3,92	7,84	23,51	-0,38	-4,6		
Döringbach	43.490,88	3.110,23	46.601,11	181,87	1.642,05	44,22	1.868,14	90,94	1.642,05	132,66	1.865,65	12,49	24,98	74,94	0,84	3,5		
Els-Knusingbach	80.661,46	8.853,01	89.514,47	489,69	3.372,16	226,26	4.068,11	244,85	3.372,16	678,78	4.295,79	10,42	20,84	62,51	1,54	8,0		
Mengering-Rümping-Honselbach	56.685,35	1.434,90	58.120,25	348,71	2.255,89	77,41	2.682,01	174,36	2.255,89	232,23	2.662,48	10,91	21,83	65,49	2,74	14,4		
Mesling-Rindelorsbach	24.048,93	-36,01	24.012,92	388,58	1.111,95	15,97	1.516,50	194,29	1.111,95	47,91	1.354,15	8,87	17,73	53,2	-0,07	-0,4		
Raesfelder Isselverband	3.094,46	436,03	3.530,49	17,99	117,64	0,00	135,63	9,00	117,64	0,00	126,64	13,94	27,88	83,63	4,07	17,1		
Rhader Bach/Wienbach	4.245,37	80,52	4.325,89	38,75	279,61	0,00	318,36	19,38	279,61	0,00	299,99	7,23	14,47	43,41	0,23	1,6		
Rhoder Bach(Bocholler Aa)	28.733,99	1.642,64	30.376,63	314,81	1.200,41	10,27	1.525,49	157,41	1.200,41	30,81	1.388,63	10,94	21,88	65,63	2,89	15,2		
Rhoder Bach	3.107,94	127,69	3.235,63	54,09	84,44	27,26	165,79	27,05	84,44	81,78	193,27	8,37	16,74	50,22	3,21	23,7		
Untere Schlinge	6.489,34	-2.408,18	4.081,16	25,84	505,33	87,34	618,51	12,92	505,33	282,02	780,27	2,62	5,23	15,69	-1,26	-19,4		
Venn- und Thesingbach	3.999,95	127,30	4.127,25	53,86	158,43	9,38	221,67	26,93	158,43	28,14	213,50	9,67	19,33	57,99	3,82	24,6		
Summen	280.433,21	11.988,29	292.421,50	2.217,11	11.774,08	1.140,96	15.132,15	1.108,59	11.774,08	3.422,88	16.305,55							